Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Universität Bielefeld gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 15. Mai 2020 i.V.m. mit den Änderungen vom 08.07.2020

- Lesefassung -

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14. April 2020 durch Art. 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV. NRW. S. 218b), sowie auf Grund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert am 15. Mai 2020 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung (GV. NRW. S. 356d) hat das Rektorat der Universität Bielefeld im Benehmen mit den Fakultäten folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Lehrveranstaltungen
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Nachteilsausgleich und Härtefälle
- § 4 Zuständigkeiten und elektronische Kommunikation

II. Online-Prüfungen und Videokonferenzen

- § 5 Allgemeines
- § 6 Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem
- § 7 Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem
- § 8 Organisatorische Bedingungen für die Durchführung

III. Online-Prüfungen mit Moodle

- § 9 Allgemeines
- § 10 Prüfungen mit geschlossenen Fragetypen

IV. Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium

§ 11 Vorstudieren und vorläufige Einschreibung für einen Masterstudiengang

V. Bewerbung und Einschreibung

§ 12 Fristen, individuelle Regelstudienzeit, finanzielle und soziale Notlage

VI. Inkrafttreten und Geltungsbereich

VII. Rügeausschluss

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen sind dazu bestimmt, die in der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung beschriebenen Ziele zu verwirklichen und die Herausforderungen für Studium, Lehre und Prüfungen, die sich für die Universität Bielefeld durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie ergeben, zu bewältigen. Die bestehenden Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen, Modulbeschreibungen bleiben in Kraft, allerdings gelten die in dieser Ordnung getroffenen abweichenden Regelungen jeweils vorrangig.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Lehrveranstaltungen

- (1) Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen sind Lehrveranstaltungen soweit wie möglich bis auf weiteres durch geeignete Lehrformate auf Distanz durchzuführen. Soweit es aufgrund der Art der Lehrveranstaltung erforderlich ist, können einzelne Lehrveranstaltungen unter Beachtung der Regelungen des Landes NRW, der infektionsrechtlichen Bestimmungen und der Organisationsverfügung des Rektorates auch als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Eine Verschiebung von geplanten Lehrveranstaltungen und Modulen in ein späteres Semester oder in die vorlesungsfreie Zeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Prüfungsbehörde erfolgen.
- (2) Der in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen vorgesehene Workload ist grundsätzlich auch maßgeblich für Lehrformate auf Distanz. Die Aufteilung zwischen Präsenz und Selbststudium wird aufgehoben und bestimmt sich nach der Eigenart des gewählten Lehrformats auf Distanz.
- (3) Konnten oder können aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen die in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen geforderten notwendigen Voraussetzungen für eine Anmeldung oder den Besuch einer Folgeveranstaltung oder eines Folgemoduls für das Sommersemester 2020 nicht erbracht werden, so gelten diese als grundsätzlich erbracht, es sei denn es bestehen sicherheitsrelevante Bedenken. In diesem Fall entscheidet die Prüfungsbehörde über die Beibehaltung der notwendigen Voraussetzungen.

§ 2 Prüfungsverfahren

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen in den Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen abgenommen, soweit sich nicht aus dieser Ordnung Modifikationen ergeben. Fakultäten sind grundsätzlich berechtigt, Prüfungsformen zu ändern und Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen. Hierzu werden fortlaufend verschiedene Online-Formate geprüft und bekannt gegeben. Den Studierenden werden die jeweiligen Prüfungsformate- und -bedingungen vor der Prüfung bekannt gegeben und müssen von den Studierenden zur Kenntnis genommen werden. In Abschnitt II wird eine Variante unter Rückgriff auf Videokonferenzsysteme dargestellt. In Abschnitt III wird eine Variante unter Rückgriff auf Moodle dargestellt. Die Prüfungsbehörden können bei Klausuren / Aufsichtsarbeiten eine Kombination der Varianten in Abschnitt II und III vorsehen, wenn eine Aufsicht ausschließlich über ein Videokonferenzsystem erfolgen soll. Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen genügt es, wenn die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsform sowie die konkreten Einzelheiten zum Verfahren einschließlich des Prüfungstermins zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben werden, wenn dies nicht früher möglich ist; in besonders gelagerten Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Prüfungsverfahren finden soweit wie möglich auf Distanz statt. Mündliche und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der Regelungen des Landes NRW, der infektionsrechtlichen Bestimmungen und der Organisationsverfügung des Rektorates auch in Präsenz durchgeführt werden.
- (3) Studienleistungen, die erbracht, aber nicht bestanden werden müssen, werden bei einem Wechsel des Lehrformats auf Distanz modifiziert. Hierbei sind der Sinn und Zweck der Studienleistung, das Kompetenzziel und der Workload für die jeweilige Veranstaltung zu berücksichtigen. Weiterhin gilt die Regelung, nach der gleichwertige Kompensationsmöglichkeiten akzeptiert werden sollen, wenn Studierende aus wichtigem Grund die Anforderungen nicht erfüllen können.
- (4) Änderungen an Prüfungsformen einschließlich deren Umfang und Dauer können in den üblichen Verfahren vorgenommen oder veranlasst werden.

Soweit ein Studiengang oder ein anderweitiges Studienangebot über Modulbeschreibungen verfügt, werden hierzu die entsprechenden Modulbeschreibungen geändert; Änderungen der Prüfungsform stellen unwesentliche Änderungen der Modulbeschreibungen dar, wenn die neu gewählte Prüfungsform ebenfalls geeignet ist, den Kompetenzerwerb in vergleichbarer Weise abzuprüfen.

Darüber hinaus gilt die Regelung in § 6 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 mit Änderung vom 15. Dezember 2016 für alle Studienangebote, für die Modulbeschreibungen existieren jenseits des Studienmodells 2011. Sollte eine Delegationsentscheidung nicht regulär herbeizuführen sein, entscheidet der*die Dekan*in über die Delegation auf Basis von § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz NRW.

Soweit ein Studiengang oder ein anderweitiges Studienangebot über keine Modulbeschreibungen verfügt, entscheiden die Prüfungsbehörden im Benehmen mit den Fakultätskonferenzen über eine Änderung der Prüfungsform, in diesem Fall gilt die Prüfung als in der nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen ursprünglich vorgesehenen Prüfungsform erbracht.

- (5) Werden Klausuren / Aufsichtsarbeiten auf Distanz abgenommen, auch bei sog. Open Book Klausuren, handelt es sich um Klausuren / Aufsichtsarbeiten im Sinne der Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen. Abweichend von Regelungen in Prüfungsordnungen kann bei diesen Klausuren / Aufsichtsarbeiten generell und nicht nur im begründeten Einzelfall eine elektronische Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden erfolgen.
- (6) Wird eine Prüfung unter Rückgriff auf elektronische Kommunikationsformate oder online abgenommen, so kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Prüfungszeit durch die Prüfer*innen nach vorheriger Ankündigung bestimmt werden, um Nachteile aufgrund der besonderen Prüfungssituation auszugleichen.
- (7) Bei Praxiselementen (Betriebspraktikum, Berufsfeldpraktikum, Orientierungspraktikum, Praxissemester etc.) gelten für Leistungen, die aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht wie geplant erbracht werden konnten, 75% der üblichen Leistungen als ausreichend für eine Anerkennung, bei 50% bis 75% der üblichen Leistungen kann eine zusätzliche Ersatzleistung gefordert werden. Leistungen unter 50% der üblichen Leistungen müssen wiederholt oder durch weitere Praxisleistungen ergänzt werden. Die Prüfungsbehörden können abweichende Anerkennungsregelungen treffen.
- (8) Prüfungs- und Bearbeitungsfristen gelten unverändert. Soweit Prüfer*innen selbst Fristen nach pflichtgemäßen Ermessen auf Grundlage der Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen festlegen, können sie pauschal längere Fristen vorsehen als in den Vorsemestern. Die Beachtung von Corona-Schutzmaßnahmen oder sich hieraus ergebende unmittelbare Folgewirkungen stellen wichtige Gründe im Sinne der Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen dar. Wichtige Gründe begründen nach den einschlägigen Regelungen insbesondere ein Recht zum Rücktritt und zur Fristverlängerung. Regelungen in Prüfungsordnungen, Fächerspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen, die eine maximale Verlängerung von Fristen vorsehen, werden außer Kraft gesetzt.
- (9) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Satz 1 gilt nicht für Aufsichtsarbeiten gemäß § 28 Abs. 3 S. 3 Juristenausbildungsgesetz (JAG) NRW. In Studiengängen des Studienmodells 2011 und 2002 besteht keine Begrenzung der Wiederholbarkeit von Prüfungsversuchen. Deshalb gelten weiterhin abweichend von § 7 Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung alle Prüfungen als unternommen und werden im Transcript dokumentiert.
- (10) Bei Studienangeboten, die eine verpflichtende Anmeldung zu einer Prüfung vorsehen, ist ein Rücktritt von einer Prüfung zu jedem Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung möglich; bei Hausarbeiten gilt als Beginn der Prüfung der Zeitpunkt der Versendung des Themas. Der Nichtantritt zur Prüfung wird als rechtzeitige Rücktrittserklärung gewertet. Die Prüfungsbehörden können weitergehende Regelungen wie den Verzicht auf eine Anmeldung festlegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Aufsichtsarbeiten gemäß § 28 Abs. 3 S. 3 Juristenausbildungsgesetz (JAG) NRW.
- (11) Studien- und Prüfungsleistungen werden dem Semester zugeordnet und im Transcript verbucht, in dem sie eigentlich hätten stattfinden sollen.
- (12) Es kann zu Verzögerungen bei der Einsichtnahme in bereits geschriebene Klausuren kommen. In diesem Fall verlängern sich etwaige Fristen für Einwendungen und Widersprüche der Studierenden. Die Einsichtnahme kann soweit möglich in elektronischer Form erfolgen.

§ 3 Nachteilsausgleich und Härtefälle

- (1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehören, oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehört, angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen von ihr*ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen abweichenden Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihr*ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihr*ihm auf schriftlichen Antrag an die Prüfungsbehörde ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

§ 4 Zuständigkeiten und elektronische Kommunikation

- (1) Soweit in dieser Ordnung die Prüfungsbehörde als zuständige Stelle vorgesehen wird, bestimmt sich die Zuständigkeit je nach Studienangebot nach den Regelungen in den Prüfungsordnungen und Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Die Kommunikation (beispielsweise die Abgabe von Erklärungen und von Studien- und Prüfungsleistungen) findet elektronisch statt, auch wenn Regelungen in Prüfungsordnungen und Fächerspezifischen Bestimmungen eine Schriftform vorschreiben. Zur eindeutigen Identifizierung kann die jeweils zuständige Stelle gegenüber der Erklärungen abzugeben sind, verlangen, dass die @uni-bielefeld.de Mail-Adresse verwendet wird.
- (3) Die Prüfungsbehörden stellen sicher, dass Studierende über Modifikationen von Lehrveranstaltungen (§ 1) und Prüfungsverfahren (§ 2) informiert werden.

II. Online-Prüfungen und Videokonferenzen

§ 5 Allgemeines

- (1) Prüfer*innen können festlegen, dass mündliche Prüfungen und schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) per Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. Prüfer*innen können auf Antrag der Studierenden auch einzelne mündliche Prüfungstermine als Online-Prüfung ansetzen. Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen und schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Online-Prüfungen per Videokonferenzsystem finden ausschließlich mit Systemen statt, die offiziell vom Rektorat der Universität Bielefeld zu diesem Zweck freigegeben wurden.
- Bild- oder Tonaufzeichnungen der Prüfung und ihre Speicherung sind nur im allseitigen Einvernehmen zulässig, im Übrigen unzulässig. Unzulässige Aufzeichnungen haben keine prüfungsrechtliche Beweiskraft.
- (3) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

Sollte die*der Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bzw. "mangelhaft" zu bewerten.

§ 6 Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

- (1) Es gelten die jeweiligen Regelungen zu mündlichen Prüfungen.
- (2) Für die Terminfindung und ordnungsgemäße Einladung der Studierenden sind die Prüfer*innen verantwortlich.
- (3) Das anzufertigende Protokoll enthält neben den üblichen Angaben zum Gegenstand der mündlichen Prüfung, der gestellten Aufgaben und der Antworten der Studierenden die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse.

Wird die Prüfung von mehreren Prüfer*innen durchgeführt, dann erfolgt die Notenfindung ohne Beteiligung der*des Studierenden. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen. Technisch besteht die Möglichkeit, Studierende in den Warteraum von Zoom zu schicken.

§ 7 Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

- (1) Bei Klausuren / Aufsichtsarbeiten per Videokonferenz wird eine Aufgabe unter Aufsicht bearbeitet, wobei die Aufsicht per Videokonferenz erfolgt. Hierzu können Gruppen von maximal 25 Studierenden gebildet werden, die jeweils von einer prüfungsberechtigten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Für die Terminfindung und ordnungsgemäße Einladung der Studierenden sind die Prüfer*innen verantwortlich.
- (3) Die Aufgabenstellungen werden durch die Prüfer*innen über das Videokonferenzsystem diktiert oder über einen geteilten Bildschirm zur Verfügung gestellt, nachdem die organisatorischen Bedingungen für die Durchführung der Prüfung geklärt wurden (§ 7).
- (4) Die Klausurbearbeitung erfolgt auf Papier. Während der Bearbeitung erfolgt die Aufsicht per Videokonferenzsystem. Eine Benutzung jedes technischen Endgerätes, auch das auf dem die Videokonferenz läuft, ist während der Bearbeitung untersagt, über Ausnahmen entscheiden die Prüfer*innen. Zum Ende der Bearbeitungszeit werden die bearbeiteten

Klausurblätter durchnummeriert und anschließend abfotografiert. Die Datei der abfotografierten Bearbeitung wird unverzüglich im Lernraum hochgeladen oder per Mail an die Prüfer*innen versendet.

- (5) Die jeweiligen Prüfungsbehörden können Abweichungen von Absatz 3 und 4 vorsehen, zum Beispiel wenn es nach der konkreten Ausgestaltung der Klausur vertretbar erscheint, dass Studierende das technische Endgerät nutzen, auf dem die Videokonferenz läuft.
- (6) Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

§ 8 Organisatorische Bedingungen für die Durchführung

- (1) Für die Durchführung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technischen und räumlichen Voraussetzungen sicherstellen:
 - Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
 - Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, soll geschlossen sein.
 - Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
 - Studierende sind während der Prüfung im Videobild möglichst vollständig mit Oberkörper erfasst.

Die Universität Bielefeld ist bemüht, Studierenden, die diese Anforderungen nicht erfüllen können, zu unterstützen, die Voraussetzungen herzustellen.

- (2) Die*der Studierende muss sich nach den jeweiligen Systemanforderungen authentifizieren.
- (3) Die*der Studierende nimmt vor Beginn der mündlichen oder schriftlichen Prüfung per Videokonferenz die jeweils geltenden Prüfungsbedingungen und die Regelungen dieser Ordnung ausdrücklich zur Kenntnis. Hierzu kann von der*dem Studierenden die Abgabe einer von der Universität Bielefeld vorgefertigten Erklärung verlangt werden, welche auch Aussagen zum Einsatz von Hilfsmitteln enthält.
- (4) Die Prüfer*innen können verlangen, dass sich die*der Studierende vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen hat.
- (5) Der Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, und das Endgerät selbst auf dem die Videokonferenz läuft, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.
- (6) Es besteht die Möglichkeit, die*den Studierende*n während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.
- (7) Die jeweiligen Prüfer*innen können weitergehende Konkretisierungen zum Ablauf der mündlichen oder schriftlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem treffen; sie werden den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

III. Online-Prüfungen mit Moodle

§ 9 Allgemeines

- (1) Prüfer*innen können festlegen, dass Klausuren / Aufsichtsarbeiten über Moodle online durchgeführt werden. Zudem ist den Studierenden vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich frühzeitig mit den Prüfungsbedingungen (vgl. auch Absatz 4) und dem Prüfungssystem vertraut zu machen. Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) mit Moodle gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Es wird eine separates Moodle-System für die Abnahme von Prüfungen neben dem LernraumPlus eingerichtet. Die Abnahme von Prüfungen soll vorrangig über dieses Moodle-System erfolgen.
- (3) Es können Prüfungen mit offenen und geschlossenen Fragetypen gestellt werden. Bei einer Prüfung mit geschlossenen Fragetypen mit einem Anteil von mehr als 40 % (hierbei sind etwaige Gewichtungsfaktoren zu berücksichtigen), gilt § 10 dieser Ordnung.
- (4) Es können Prüfungen als Open Book Klausuren oder in Kombination mit einer Beaufsichtigung per Videokonferenzsystem und dem Einsatz eines Safe Exam Browsers (SEB), der über das Moodle-System zu Verfügung gestellt wird, durchgeführt werden. Bei einer Beaufsichtigung per Videokonferenzsystem gelten die Regelungen von Abschnitt II.
- (5) Für die Terminfindung und ordnungsgemäße Einladung der Studierenden und die Organisation der Prüfung sind die Prüfer*innen verantwortlich.

- (6) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt. Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte der*die Studierende die Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bzw. "mangelhaft", bei nicht benoteten Prüfungen mit "nicht bestanden" zu bewerten.
- (7) Es wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat*innen zugeordnet werden können.

§ 10 Prüfungen mit geschlossenen Fragetypen

- (1) Eine schriftliche Prüfung kann geschlossene Fragetypen im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) enthalten. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.
- (2) Eine schriftliche Prüfung kann andere geschlossene Fragetypen enthalten. Hierbei werden Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) gelöst werden und die rein schematisch auswertbar sind.
- (3) Eine Kombination von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 2 in einer Prüfung ist möglich.
- (4) Es sind für alle Teile der Prüfung vor Durchführung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Prüfung sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 9 und 13 zu treffen.
- (5) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage, auf eine (mediale) Darstellung usw. n Antworten, Aussagen, Satzergänzungen, Berechnungen oder Beschriftungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.
- (6) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage, auf eine (mediale) Darstellung usw. n Antworten, Aussagen, Satzergänzungen, Berechnungen oder Beschriftungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.
- (7) Die Aufgaben müssen auf die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (8) Bei den Aufgaben ist von der prüfungsberechtigten Person vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Prüfung sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 7 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.
- (9) Vor Durchführung der Prüfung ist eine Beschreibung anzufertigen. Diese enthält
- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 10, ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 12;
- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Prüfung abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 8;
- eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß der Absätze 1 und 2, 5 und 6, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 13 hervorgehen.
- (10) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle

Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

- (11) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwortwahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (12) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert werden. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.
- (13) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 90 %,
	(1,3)	wenn mindestens 80 % bis unter 90 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 70 % bis unter 80 %,
	(2,0)	wenn mindestens 60 % bis unter 70 %,
	(2,3)	wenn mindestens 50 % bis unter 60 %,
befriedigend	(2,7)	wenn mindestens 40 % bis unter 50 %,
	(3,0)	wenn mindestens 30 % bis unter 40 %,
	(3,3)	wenn mindestens 20 % bis unter 30 %,
ausreichend	(3,7)	wenn mindestens 10 % bis unter 20 %,
	(4,0)	wenn mindestens 0 % bis unter 10 %
حمينما محمانيه مام مرادات	مالم احسم ميي	anan Dunkta amaiahtuumdan

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

- (14) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 15, 16 oder 17 nach Durchführung der Prüfung nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmer*innen für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.
- (15) Stellt sich nach Durchführung der Prüfung heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 14 nicht zu berücksichtigen.
- (16) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmer*innen Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 14 nicht zu berücksichtigen.
- (17) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmer*innen eine Note besser oder gleich 2,3 erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmer*innen erzielt wurde, entsprechend Absatz 14 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.
- (18) Im Studiengang Rechtswissenschaft gelten anstelle der Absätze 13 bis 17 die Anlage F. II Absätze 11 bis 15 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020.
- (19) Die Beschreibung nach Absatz 9 ist nach den Aufbewahrungsrichtlinien entsprechend der Dauer der Aufbewahrung für Prüfungsarbeiten zu archivieren.

IV. Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium

§ 11 Vorstudieren und vorläufige Einschreibung für einen Masterstudiengang

- (1) Die Universität Bielefeld ist bemüht, den Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium angesichts der aktuellen Situation weiter zu flexibilisieren.
- (2) Die Regelung in § 4 Abs. 5 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw. Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 mit Änderung vom 15. Dezember 2016, gilt im Sommersemester 2020 für alle zulassungsfreien Masterstudiengänge, für die die MPO Fw. Anwendung findet. Beschränkungen für Module nach den allgemeinen Regelungen können vorgesehen werden.
- (3) Bei Vorliegen (besonders) wichtiger Gründe kann eine vorläufige Einschreibung in den entsprechenden Masterstudiengang erfolgen, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Solche Gründe liegen insbesondere bei Bewerber*innen vor, die eine Zulassung zum Sommersemester 2020 für den Studiengang erhalten haben. Andere Gründe sind von den Bewerber*innen glaubhaft zu machen. In diesen Fällen erfolgt der Nachweis des Abschlusses des für den Master qualifizierenden ersten Hochschulabschlusses auf Basis einer Bescheinigung der Prüfungsbehörde, dass der Abschluss bei

regulärem Studienverlauf bis zum 15.05.2020 (reguläre Frist) voraussichtlich erreicht worden wäre, aber nicht erreicht wurde aufgrund von Corona-bedingten Ausfällen ab März 2020.

V. Bewerbung und Einschreibung

§ 12 Fristen, individuelle Regelstudienzeit, finanzielle und soziale Notlage

- (1) Die Universität Bielefeld wird selbst gesetzte Bewerbungs- und Einschreibungsfristen anpassen, um auf die aktualisierte Situation zu reagieren. Das Studierendensekretariat wird die Fristen entsprechend kommunizieren.
- (2) Die individuelle Regelstudienzeit wird auch für beurlaubte Studierende, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang der Universität Bielefeld eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörer*in nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes NRW zugelassen sind, um ein Semester erhöht.
- (3) Eine Beurlaubung ist abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 10 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung auch dann möglich, wenn bereits im Vorsemester eine Beurlaubung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage erfolgt ist.
- (4) Studierende können in besonderen Fällen insbesondere bei Vorliegen einer finanziellen und sozialen Notlage gegenüber dem Studierendensekretariat beantragen, dass sie für das Sommersemester 2020 keinen Studienbeitrag bezahlen, wenn sie im Sommersemester 2020 ihr Studium planmäßig abschließen. Sie sind in diesem Semester dennoch berechtigt, die entsprechenden Prüfungen abzulegen und Leistungspunkte zu erwerben und werden hierfür in den EDV Systemen als eingeschriebene Studierende geführt.

VI. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Rektoratsordnung tritt zum 20.04.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld veröffentlicht. Sie gilt befristet bis 31.10.2020 und kann im Bedarfsfall bis 31.03.2021 verlängert werden. Diese Regelungen gelten im Hinblick auf die Zwischenprüfung und die staatliche Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 JAG erst nach Zustimmung des für die Justiz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem MKW.

VII. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und - die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.